

Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 755 Biefangstraße
in Oberhausen

Verfasser: Dr. Fritz Ludescher
Bochum, 28.05.2022
Fritz@ludeschermail.de
Tel. 01520/9803365

Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 755 Biefangstraße in Oberhausen

1. Einleitung 1.1 Anlass

An der Biefangstraße in Oberhausen Weierheide soll auf einem bislang von Gewerbebetrieben genutzten Grundstück Wohnbebauung für ca. 19 Wohneinheiten entstehen. Da durch die geplante Bebauung bislang freie Flächen in Anspruch genommen werden und da auch Gebäude abgerissen werden müssen, könnten planungsrelevante Arten betroffen sein. Es ist daher zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung gilt es zu ermitteln, ob es zu einer Störung geschützter Arten kommen könnte. Aus diesem Befund ist dann das weitere Vorgehen abzuleiten. Im Falle einer nicht auszuschließenden Störung von planungsrelevanten Arten ist in einer artbezogenen vertieften Prüfung der Stufe II die Frage zu klären, welches Ausmaß die zu erwartende Störung einnehmen würde, ob es Möglichkeiten gibt, durch geeignete Maßnahmen die Störwirkung auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren oder ob dies nicht möglich ist und damit Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In allgemeiner Hinsicht regelt der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauvorhaben.

Die konkrete Ausgestaltung solcher Prüfungen ergibt sich aus der Handlungsempfehlung des MUNLV (2010) zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Im Rahmen der Prüfung ist zu untersuchen, ob im Falle der Realisierung des Vorhabens das Artenschutzrecht tangiert wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geschaffen würden (MKULNV 2016).

Innerhalb der zu schützenden Arten sind nach §7 BNatSchG drei Schutzkategorien zu unterscheiden:

- besonders geschützte Arten als nationale Kategorie
- streng geschützte Arten (national) sowie Arten des FFH-Anhanges IV im europäischen Rahmen
- europäische Vogelarten, ebenfalls im europäischen Rahmen

Nach neueren Regelungen (Novellierung BNatSchG) sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich diejenigen Arten zu berücksichtigen, deren Schutzstatus im europäischen Rahmen gilt. Somit werden hier die Arten des FFH-Anhanges IV sowie die europäischen Vogelarten zu beachten sein.

Innerhalb der europäischen Vogelarten sowie der anderen im europäischen Rahmen streng geschützten Arten gibt es für NRW eine weitere Eingrenzung auf sogenannte planungsrelevante Arten, die „LANUV-Liste“ (LANUV NRW 2016). Die Liste dieser Arten ist an der aktuellen Schutzbedürftigkeit der betreffenden Arten orientiert und wird regelmäßig aktualisiert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im §44 wie folgt formuliert:

- Tötungsverbot: es dürfen keine Tiere oder deren Entwicklungsstadien gefangen, verletzt oder getötet werden

- Störungsverbot: die betreffenden Arten dürfen während ihres gesamten Lebenszyklusses nicht so sehr gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Population verschlechtert.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: es dürfen keine für die Population relevanten räumlichen Bezüge gestört oder zerstört werden, dazu gehören Fortpflanzungs- und Ruhestätten genauso wie alle regelmäßig für andere vitale Funktionen genutzten Orte. Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Punkt können geeignete Maßnahmen, z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, dazu führen, dass Zugriffsverbote vermieden werden. Die geplante Maßnahme ist nicht zulässig, wenn die Artenschutzprüfung Verbotstatbestände erfüllt sieht. Ausnahmen hiervon sind nur bei besonderer allgemeiner Bedeutung des Gesamtvorhabens zulässig, wenn sich gleichzeitig der Erhaltungszustand der das Verbot auslösenden Art durch die Realisierung der Maßnahme nicht verschlechtert.

2 Vorgehensweise

2.1 Arbeitsschritte

In dieser ASP I sind folgende Arbeitsschritte zu durchlaufen:

- Verortung und Eingrenzung des Planungsareales
- Darstellung der lebensräumlichen Gliederung des Planungsareales auf der Basis einer ausführlichen Begehung
- Ermittlung des Artenpotentials für das betroffene Messtischblatt anhand der vorgefundenen Lebensraumtypen nach der Liste der LANUV
- Einschätzung der tatsächlichen Vorkommen anhand der lebensräumlichen Befunde, wie sie sich aus der Begehung ergeben haben
- Klärung eines möglichen mit Realisierung der Vorhaben verbundenen Störpotentials
- abschließende Beurteilung der Situation aus artenschutzrechtlicher Sicht.

2.2 Begehungen

Am 18.03.2022 von 10.30 bis 11:30 Uhr wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Dabei wurden das Planungsareal sowie die nähere, biologisch relevante Umgebung in Augenschein genommen und auf die lebensräumlichen Eigenschaften hin untersucht.

3. Das Planungsareal

3.1 Lage

Das Planungsareal findet sich auf dem MTB 4407 im 3. Quadranten. Es liegt im Stadtteil Weierheide der Stadt Oberhausen in durchweg bebauter Umgebung. Unmittelbarer Anschluss an die freie Landschaft ist nicht vorhanden; allerdings finden sich westlich in ca. 100 m Entfernung größere Grünflächen sowie südlich in ca. 300 m Entfernung ein größerer Gehölzkomplex und anschließend das zusammenhängende Rasenband entlang der Emscher (Abb. 1).



Abb.1: Übersichtsplan

3.2 Lebensräumliche Bestandteile

Beim Planungsareal handelt es sich um eine im wesentlichen bebaute Fläche. Der Gebäudebestand ist in Form eines Hufeisens angeordnet, mit der offenen Südseite zur Biefangstraße. Die Gebäude waren bis vor einiger Zeit als für gewerbliche Zwecke genutzt worden und stehen teilweise leer. Sie sind in einem durchweg schlechten Erhaltungszustand. Es fehlen Dachpfannen, und die Dachanschlüsse weisen viele Lücken auf, durch welche Tiere viele Zugänge ins Innere des Gebäudes haben können (Abb. 2 und 3).



Abb. 2: Lücken in den Dachanschlüssen



Abb. 3: Einschlüpfmöglichkeiten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel

Die Fläche zwischen den Gebäuden ist weitgehend versiegelt. Lediglich am nördlichen Ende findet sich eine Rasenfläche, die ursprünglich von mehreren größeren Laubbäumen bestockt gewesen sein muss (Abb. 4).



Abb. 4: Versiegelter Innenbereich mit kleiner Rasenfläche

Außerhalb des Gebäudekomplexes gehören noch zwei Grünbereiche zum Planungsareal: Eine Baumreihe mit Pappelhybriden, Birke sowie Hainbuche entlang der Nordgrenze des Planungsareales (Abb. 5) sowie eine Baumgruppe mit u.a. einer Waldkiefer und einer Schwarzerle, beide von üppigem Efeubewuchs sowie von reichem Brombeergestrüpp unterwachsen (Abb. 6 und 7)



Abb. 5: Baumreihe entlang der Nordgrenze des Planungsareales



Abb. 6: Waldkiefer mit Efeubewuchs im NW

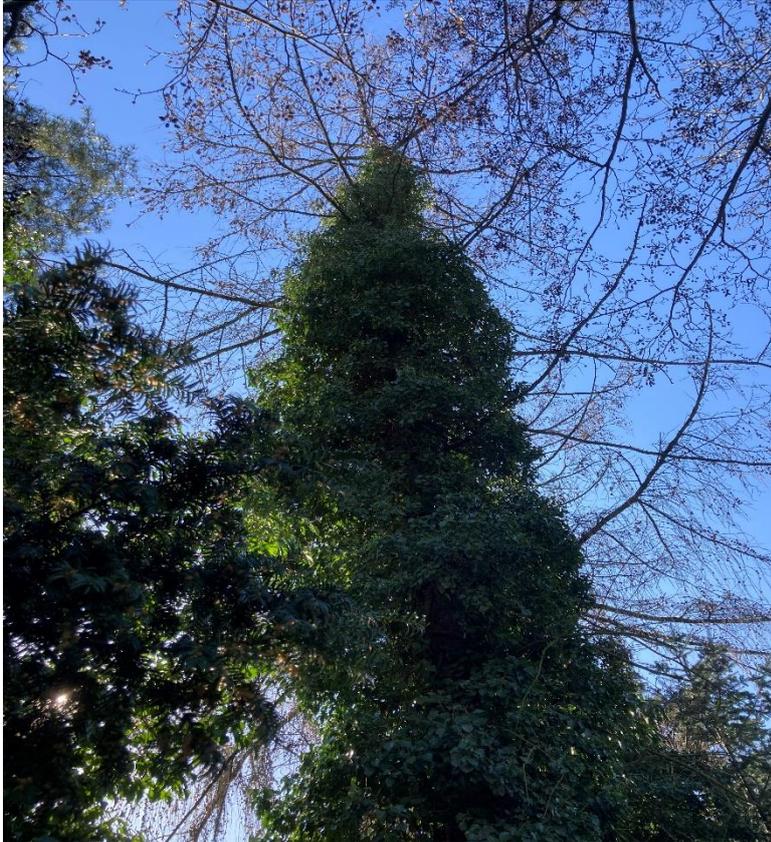


Abb. 7: Schwarzerle mit dichtem Efeumantel

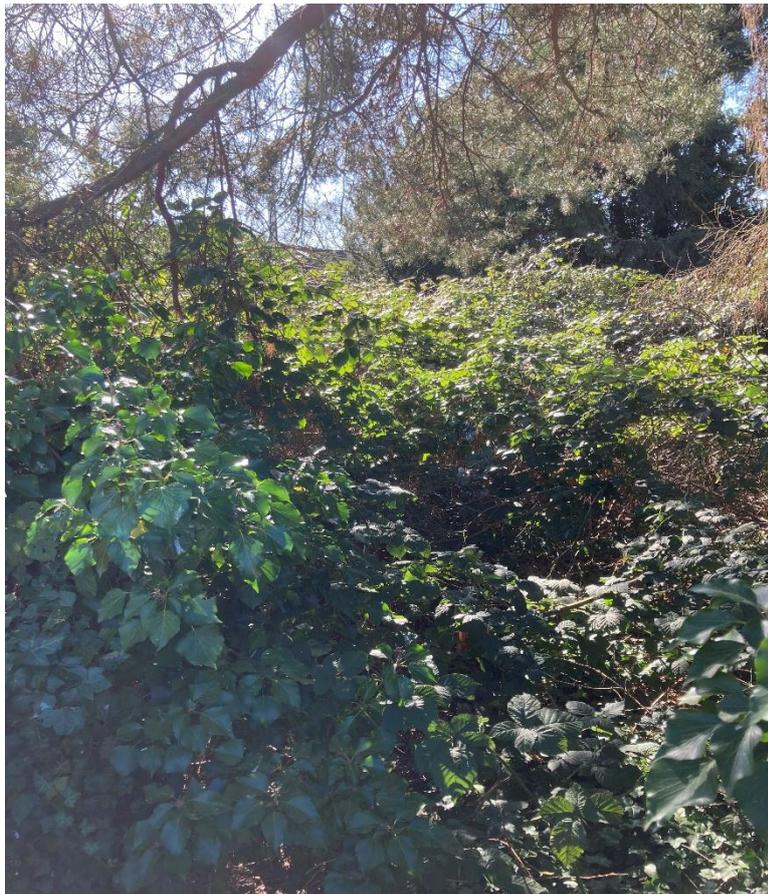


Abb. 8: Brombeergestrüpp im NW

4. Planungsrelevante Arten

4.1. Potentiell vorkommende Arten anhand der LANUV-Liste

Im Folgenden sind diejenigen planungsrelevanten Arten aufgelistet, die in der Liste der Landesanstalt für Ökologie (LANUV-Liste) für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4407 für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Gärten sowie Gebäude aufgeführt sind.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4407						
Erw. Auswahl pl.rel. Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze etc., Gärten etc., Gebäude						
Art		Status	Erh.NRW (ATL)	KlGehoeel	Gaert	Gebaeu
Wiss. Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fliege	Nw. ab 2000	U-	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nw. ab 2000	G	Na	Na	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nw. ab 2000	G	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nw. ab 2000	G			FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nw. ab 2000	G	Na	Na	FoRu!
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nw. 'Bv.' ab 2000	U	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nw. 'Bv.' ab 2000	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nw. 'Bv.' ab 2000	G		(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nw. 'Bv.' ab 2000	U-	FoRu		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nw. 'Bv.' ab 2000	G	(FoRu)	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nw. 'Bv.' ab 2000	U	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nw. 'Bv.' ab 2000	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nw. 'Bv.' ab 2000	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nw. 'Bv.' ab 2000	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nw. 'Bv.' ab 2000	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nw. 'Bv.' ab 2000	U	Na	Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nw. 'Bv.' ab 2000	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nw. 'Bv.' ab 2000	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nw. 'Bv.' ab 2000	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nw. 'Bv.' ab 2000	S	Na		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nw. 'Bv.' ab 2000	U	FoRu	FoRu	FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nw. 'Bv.' ab 2000	U	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nw. 'Bv.' ab 2000	S		FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nw. 'Bv.' ab 2000	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nw. 'Bv.' ab 2000	U		Na	FoRu

Abkürzungen:

Erh NRW= Erhaltungszustand in NRW im atlantischen/kontinentalen Bereich, G=günstig, U=ungünstig, S= in Erhaltungsmaßnahmen eingebunden

Bv.= Brutvorkommen seit 2000 gesichert

Rast/Wv. = Rast- und Wintervorkommen seit 2000 gesichert

Na = als Nahrungsbereiche bedeutsam, (NA) = weniger bedeutsam

FoRu! (FoRu) = als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bedeutsam, ! = sehr bedeutsam, (...) = weniger bedeutsam

4.2 Schutzstatus sowie weitere Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten

Es existiert ein Schutzstatus für die entlang der Biefangstraße wachsende Platanenallee (Kennung: Al-OB-007), deren Unantastbarkeit bei der Planung der Zufahrt beachtet werden muss.

In den einschlägigen Quellen (LINFOS) sowie anhand der Angaben der Naturschutzbehörde sowie des ehrenamtlichen Naturschutzes sind keine auf das Planungsareal sowie dessen unmittelbare Umgebung bezogenen aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

4.3 Zu erwartender Artengehalt des Planungsareales mit Blick auf die lebensräumlichen Gegebenheiten

Im Folgenden werden alle in der obigen LANUV-Liste aufgeführten Arten auf ihr mögliches Vorkommen im Planungsraum unter Berücksichtigung der momentanen lebensräumlichen Gegebenheiten untersucht.

Die dieser Analyse zugrundeliegenden biologischen und ökologischen Grunddaten zu den einzelnen Arten sind folgenden Publikationen entnommen:

Vögel: BEZZEL, E. (1985 und 1993), GLUTZ, U.N. u. K.M. BAUER (1966-1997)

Fledermäuse: KRAPP, F. (2011)

Im Einzelnen sind folgende Arten zu betrachten:

Fledermäuse

Alle aufgeführten Fledermausarten, nämlich **Breitflügel-**, **Wasser-**, **Rauhaut-** sowie **Zwergfledermaus** und der **Große Abendsegler** könnten in den Baulichkeiten des Planungsareales Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden: alle vorhandenen Gebäude weisen Schäden im Dachbereich auf, die es den Tieren ermöglicht, in das Innere einzudringen. Die Gebäude müssen daher rechtzeitig vor dem Abriss auf eine mögliche Besiedlung durch die genannten Arten untersucht werden. Dies gilt in verschärfter Form für die Wochenstubenzeit: während der Monate Mai - Juni ist ohne aufwändige Voruntersuchungen kein Abriss möglich. Die Funktion der Nahrungsgewinnung auf dem Planungsareal trifft nur auf die Zwergfledermaus zu, und dies angesichts der geringen Ausdehnung der vorhandenen Gehölze nur in sehr eingeschränktem Umfang. Ein Wegfall dieser Gehölze wäre für diese Art nicht vorkommensentscheidend, da die umgebenden, gut durchgrüneten Siedlungsbereiche ein großes Angebot an Jagdfläche für die Zwergfledermaus bereithalten.

Vögel

Habicht und **Sperber**

Diese beiden Greifvogelarten agieren großräumig über eine Fläche von mehreren Hundert Hektar. Der Wegfall einer geringen Baummasse wie im Planungsfalle kann sich für keine der beiden Arten auf ihr Vorkommen auswirken.

Eisvogel: Die Art ist nicht betroffen, da sich weder Nistmöglichkeiten noch geeignete Uferzonen für die Nahrungssuche im Planungsareal und dessen näherer Umgebung befinden.

Baumpieper: Es finden sich keine von Bäumen umsäumten strukturreichen Grasfluren zum Brüten und Nisten. Der Baumpieper kommt daher als Bewohner des Planungsareals nicht in Betracht.

Graureiher: Hohe ungestörte Baumgruppen zum Brüten fehlen ebenso wie größere und kleinere Gewässer zur Nahrungssuche. Der Graureiher ist daher nicht betroffen.

Waldohreule: Als Brutvogel scheidet die Waldohreule aus, da sich im Planungsareal keine verlassenenen Großvogelhorste als mögliche Nestunterlage finden. Zur Nahrungssuche eignet sich das Planungsareal ebenfalls nicht, da die Waldohreule hierfür ausgedehnte Wiesenbereiche benötigt. Eventuell könnte die Waldohreule im Schutze der Koniferengruppe auf der Rückseite des Gebäudekomplexes von November bis Februar ein Überwinterungsquartier beziehen. Dies müsste überprüft werden, ehe die Bäume gefällt werden.

Steinkauz: es fanden sich keine Anzeichen für die Existenz einer für den Steinkauz geeigneten Brutmöglichkeit in den Gebäuden. Auch für die Nahrungssuche fehlen die nötigen Strukturen - kurzrasige Wiesen- und Weideflächen. Mit dem Steinkauz ist daher auf dem Planungsareal nicht zu rechnen.

Mäusebussard: Dieser große Greifvogel hat zwar in den letzten Jahrzehnten die Siedlungslandschaft immer mehr in seinen Vorkommensbereich einbezogen. Im Planungsareal und dessen Umgebung fehlen aber hierfür die Voraussetzungen: Freiflächen mit Kleinsäugetern oder zumindest größere aufgelockerte Parkbereiche. Der Mäusebussard ist daher nicht durch die Planung tangiert.

Bluthänfling: Zur Nestanlage werden dichte Gebüsche benutzt. Einzelne Partien im rückwärtigen Bereich des Planungsareales kämen hierfür in Frage. Eine Beseitigung der Grünstrukturen zur Brutzeit (1.3. - 30.09.) ist daher unbedingt zu vermeiden. Die Nahrungssuche geschieht am Boden in samenreichen Kräuterfluren. Diese Strukturen finden sich nicht auf dem Planungsareal.

Mehl- und Rauchschnalbe: Beide Schnalbenarten nisten nicht an den Gebäuden: es gibt weder Spuren letztjähriger Nester noch Einflugmöglichkeiten in das Innere, die für Rauchschnalben geeignet wären. Zudem kann festgestellt werden, dass die Dachvorsprünge für ein Nisten der Mehlschnalbe zu schmal sind. Daher ist auch nicht mit einer Neuansiedlung dieser Art zu rechnen.

Nahrungsökologisch hat das Planungsareal für die beiden Schnalbenarten nichts zu bieten, denn sie benötigen weitläufige Offenlandstrukturen.

Daher sind weder Mehl- noch Rauchschnalbe durch die Planung tangiert.

Kleinspecht: Die kleinste unserer Spechtarten benötigt für ihr Vorkommen ausgedehnte Angebote an totholzreichen Laubhölzern. Dies ist auf dem Planungsareal nicht gegeben.

Turmfalke: Nistökologisch ist der Turmfalke auf vorhandene Nestunterlagen angewiesen: entweder sind dies größere, frei zugängliche Hohlräume in größerer Höhe an und in Gebäuden oder alte Nester von Krähen und anderen Großvögeln. Beides ist im Untersuchungsareal nicht gegeben.

Nahrungsökologisch hängt der Turmfalke von größeren kleinsäugeterreichen Freiflächen ab. Auch diese Bedingung ist im Untersuchungsareal nicht erfüllt. Der Turmfalke ist also durch die Planung nicht tangiert.

Feldsperling: Die Brut des Feldsperlings findet in Baumhöhlen, teilweise aber auch in kleineren Höhlen an Gebäuden statt. Baumhöhlen finden sich nicht auf dem Untersuchungsareal. Die Frage nach der Existenz von Gebäudehöhlen, die vom Feldsperling als Brutplatz angenommen werden könnten, lässt sich bei einer einmaligen Begehung nicht klären. Sollte der Abriss in der Brutzeit stattfinden, dann müssten neben den Fledermäusen (s.o.) auch der Feldsperling durch rechtzeitige gezielte Beobachtungen ausgeschlossen werden.

Wespenbussard: Dieser Greifvogel kann innerhalb des Siedlungsbereiches ausgeschlossen werden, sowohl in nistökologischer als auch in nahrungsökologischer Hinsicht.

Gartenrotschwanz: Dieser Nischen- und Halbhöhlenbrüter könnte auf der Gebäuderückseite durchaus seinen Nistplatz beziehen. Es fehlt für ein Vorkommen dieser Art allerdings der sich unmittelbar anschließende Nahrungsraum in Form von größerflächigem lockerem Laubgehölz. Der Gartenrotschwanz ist also durch die Planung nicht tangiert.

Waldschnepfe: Weder nist- noch nahrungsökologisch finden sich die für diese Schnepfenart notwendigen Bedingungen - wenig gestörter Feuchtwald mit abwechslungsreicher Bodenvegetation.

Girlitz: Dieser Bewohner von strukturreichen Gartenlandschaften könnte auf der Rückseite des Gebäudekomplexes in der dicht bewachsenen Ecke eine Nistmöglichkeit finden. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass dieser mobile Vogel in der näheren und weiteren Umgebung in kleinsamenreichen Kräuterfluren seine Nahrung findet. Der Girlitz muss daher bei der Realisierung der Maßnahme berücksichtigt werden: es ist entweder sein Vorkommen rechtzeitig vor dem Abriss auszuschließen oder es dürfen während der Schonzeit für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Eingriffe in die Vegetation vorgenommen werden.

Waldkauz: Nistökologisch findet der Waldkauz seine Ansprüche auf dem Planungsareal nicht erfüllt, da keine Großhöhlen verfügbar sind. Ernährungstechnisch hat das Planungsareal im derzeitigen Zustand eine gewisse Bedeutung: die Bäume und Büsche auf der Rückseite des Gebäudekomplexes können möglichen ortsansässigen Waldkäuzen durchaus als Nahrungsbereich dienen. Allerdings ist ihr Beitrag zur Ernährung als sehr gering und nicht vorkommensentscheidend einzuschätzen, da der Waldkauz ein sehr großes Areal als Nahrungsbasis benötigt. Der Waldkauz ist nicht oder nur sehr geringfügig betroffen.

Star: Für diesen Höhlenbrüter gilt dasselbe, wie es schon für den Feldsperling festgestellt wurde: eine Brut in Form einer Gebäudebrut ist denkbar und muss, sollte der Abriss der Gebäude während der Vogelbrutzeit erfolgen müssen, rechtzeitig ausgeschlossen werden.

5. Artenschutzrechtliche Schlussfolgerungen

Im Falle einer Realisierung der Planung sind die meisten der hier eingehender betrachteten Arten nicht oder nur unwesentlich tangiert.

Bei folgenden Arten sind allerdings artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen oder gar sicher zu erwarten:

Fledermäuse:

Alle aufgeführten 5 Fledermausarten könnten Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten in dem Gebäudekomplex besitzen. Hierbei sind zu einer Konfliktvermeidung mit dem Artenschutzrecht folgende zeitlichen Vorgaben für den Abrisstermin zu beachten:

- 1. Mai - 31. Juli: kein Abriss, denn es ist die Wochenstubenzeit, eine besonders kritische Phase der Fortpflanzung. Die Tiere sitzen oft sehr verborgen und es bestehen für die Jungtiere keine Fluchtmöglichkeiten.

- 1. August - 30. November sowie 1. März bis 30. April: Abriss nur nach gründlicher Voruntersuchung, denn es könnten sich Ruhestätten in den Gebäuden befinden. Falls Tiere festgestellt werden, ist eine Lokalisierung der Ruheplätze erforderlich und ist der Abriss unter ökologischer Baubegleitung vorzunehmen. Die Bereiche mit den Ruheplätzen müssen dann vor dem Abriss durch geeignete Maßnahmen unattraktiv gemacht werden, was je nach Art unterschiedliche Maßnahmen unter Anleitung einer fachkundigen Person erfordert.

1. Dezember – 28. Februar: kein Abriss, da die Tiere in Winterruhe sind und keine Quartierverlagerungen vornehmen können.

Vögel:

Waldohreule: Diese Art könnte eine Überwinterungsstelle in der nordwestlich gelegenen Nadelbaumgruppe besitzen. Eine Beseitigung der Gehölze in der Zeit zwischen 1.11. und 1.03. könnte die betroffenen Tiere nachhaltig stören, da solche Überwinterungsstellen jeden Morgen nach den nächtlichen Nahrungsflügen wieder aufgesucht werden. Ein plötzliches Verschwinden der Bäume würde alle betroffenen Eulen in Lebensgefahr bringen, da sie sich so schnell keinen Ersatz suchen können.

Die Gehölzgruppe kann daher ohne vorherige Untersuchung in der angegebenen Zeitspanne nicht beseitigt werden. Sollten sich überwinternde Tiere darin finden, muss vor dem 1.11. oder direkt im Anschluss an die Überwinterungszeit ab 1.03. gefällt werden.

Bluthänfling: In der Zeit zwischen 01. April und 31. August könnten sich Nester dieser Art in dieser Gehölzgruppe finden. Eingriffe in das Gehölz können daher in dieser Zeit nur dann durchgeführt werden, wenn vorher durch eine gezielte Untersuchung die Existenz von Nestern dieser Art wie auch anderer in Frage kommender geschützter Arten ausgeschlossen werden kann.

Feldsperling sowie **Star:** In der Zeit zwischen 01. April und 31. August könnten sich Nester dieser Art in kleinen Höhlungen der Gebäude befinden. Ein Abriss der Gebäude in dieser Zeit kann nur dann durchgeführt werden, wenn vorher durch eine gezielte Untersuchung die Existenz von Nestern ausgeschlossen werden kann.

Hier nochmal eine Übersicht der zeitlichen Einschränkungen:

Abriss der Gebäude:

- kein Abriss 1.5. bis 31.7. sowie 1.12. bis 28.02.
- Abriss nach vorheriger Untersuchung (Fledermäuse): 1.8.-30.11.
- Abriss nach vorheriger Untersuchung (Fledermäuse, Feldsperling): 1.3. – 30.04.

Baumfällungen:

- Keine Fällungen in der Vogelbrutzeit: 1.3.-30.09.
- Fällungen nur nach Voruntersuchung (Waldohreule): 1.12.-28.02.

Planerische Einschränkungen bestehen auch im Hinblick auf den Schutzstatus der entlang der Biefangstraße existierenden Platanenallee.

6. Fazit

Es wurden im Rahmen dieser Untersuchung festgestellt, dass für die meisten der möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten und anderen geschützten Arten im Falle einer Realisierung der Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Für einige Arten wurden jedoch Konfliktpotentiale identifiziert. Es werden Vorschläge gemacht, wie diese Konflikte durch geeignete Maßnahmen und zeitliche Lenkungen unter die Schwelle der Erheblichkeit geführt werden können.

Bei Beachtung dieser Vorschläge ist die Realisierung der Planung damit mit dem Artenschutzrecht harmonisierbar.

7. Literatur

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes.- Aula Wiesbaden

BEZZEL, E. (1993). Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes.- Aula Wiesbaden

GLUTZ, U.N. u. K.M. BAUER (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. Aula Wiesbaden

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas.- Aula Wiebelsheim

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (LANUV NRW) (2016): FIS (Fachinformationssystem):

Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4413-3>

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

MKULNV (2016): VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)